

HAUPTVERBAND
DER LÄND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 1988 08 23
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betrifft: Ihre GZ: 602.322/12-V/1/88;
Änderung Überwachungsgebühren-
gesetz.

Z1.1084-40 Dr.B/Z

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	58 - Ge. 9 88
Datum:	29. AUG. 1988
Verteilt:	5. SEP. 1988 <i>Waltzhofer</i>

H. Pörtl

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußert gegen die grundsätzliche Absicht des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird, keine Bedenken.

Es wird aber unsererseits nicht für nötig gehalten, einen neuen Rechtsbegriff "normalmäßig" in die Rechtssprache einzuführen, weshalb wir anregen, zu formulieren, "...die über die normale Wahrnehmung...". Auch das Wort normal enthält eine Maßbegrenzung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an die Parlamentsdirektion.

In vorzüglicher Hochachtung

Bo